

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 6 München, den 13. April 1970

| Datum       | Inhalt  | Seite |
|-------------|---|-------|
| 8. 4. 1970  | <b>Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Feststellung der Haushaltspläne des Freistaates Bayern für die Rechnungsjahre 1969 und 1970 (Nachtragshaushaltsgesetz 1970)</b> . . . . .  | 112   |
| 8. 4. 1970  | <b>Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz — FAG) und des Volksschulgesetzes (VoSchG)</b> . . . . .   | 114   |
| 8. 4. 1970  | Verordnung über die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht . . . . .   | 115   |
| 8. 4. 1970  | Verordnung zur Änderung der Verordnung über Namen, Hoheitszeichen und Gebietsänderungen der Gemeinden und Bezirke . . . . .   | 117   |
| 13. 3. 1970 | Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Schulfinanzierungsgesetzes . . . . .  | 118   |
| 13. 3. 1970 | Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur <u>Durchführung des Bayerischen Besoldungsgesetzes im Geschäftsbereich des bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus</u> . . . . .   | 118   |
| 13. 3. 1970 | Zweite Verordnung zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen vermessungstechnischen Dienst, Fachrichtung Allgemeine Landesvermessung, für den gehobenen vermessungstechnischen Dienst, Fachrichtung Kataster, und für den gehobenen kartographischen Dienst in Bayern (VermZAPO/gD) . . . . . | 119   |
| 16. 3. 1970 | Verordnung zur Änderung der Verordnung über die <u>Kostenverwaltung</u> bei den Behörden des Freistaates Bayern ( <u>Kostenverwaltungsordnung — KVwO</u> ) . . . . .  | 119   |
| 20. 3. 1970 | Zweite Zuständigkeitsverordnung zum Schornsteinfegergesetz (2. ZuVVSchFG) . . . . .   | 124   |
| 23. 3. 1970 | Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Preise für Milch . . . . .  | 124   |
| 24. 3. 1970 | Bekanntmachung des <b>Abkommens über die erweiterte Zuständigkeit der Polizei der Bundesländer bei der Strafverfolgung</b> . . . . .  | 125   |
| 24. 3. 1970 | Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Führung akademischer Grade (2. DVGFaG) . . . . .   | 126   |
| 24. 3. 1970 | Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren an der Hochschule für Fernsehen und Film in München . . . . .  | 126   |
| 24. 3. 1970 | <u>Verordnung über die Verwendung von Kostenmarken (Kostenmarkenordnung — KMO)</u> . . . . .  | 126   |
| 6. 4. 1970  | Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Abnahme von Fachkundeprüfungen im Waffenhandel . . . . .  | 127   |
| 8. 4. 1970  | Verordnung zur Änderung der Verordnung über Namen, Hoheitszeichen und Gebietsänderungen der Landkreise . . . . .  | 128   |
|             | Druckfehlerberichtigungen . . . . .   | 128   |

**Gesetz  
zur Änderung des Gesetzes über die Feststellung der Haushaltspläne des Freistaates Bayern für die Rechnungsjahre 1969 und 1970 (Nachtragshaushaltsgesetz 1970)**

Vom 8. April 1970

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Das Gesetz über die Feststellung der Haushaltspläne des Freistaates Bayern für die Rechnungsjahre 1969 und 1970 vom 25. März 1969 (GVBl. S. 67) wird für das Rechnungsjahr 1970 wie folgt geändert und ergänzt:

1. a) Art. 1 erhält folgende Fassung:

„Art. 1

Der diesem Gesetz als Erste Anlage beigefügte Haushaltsplan des Freistaates Bayern für das Rechnungsjahr 1970 wird in Einnahme und Ausgabe auf 11 741 275 800 DM festgestellt.“

- b) Der das Rechnungsjahr 1970 betreffende Teil der Ersten Anlage zum Haushaltsgesetz (Gesamtplan) erhält die Fassung der Ersten Anlage dieses Gesetzes.

2. Art. 2 Abs. 1 Buchst. b) erhält folgende Fassung:

„b) im Rechnungsjahr 1970 die im Haushaltsplan 1970 bei Kap. 13 06 Tit. 311 02 - 325 13 vorgesehenen Anleihen in Höhe von 650 500 000 DM.“

3. In Art. 3 werden die Worte „und im Rechnungsjahr 1970 in Höhe von bis zu 54 600 000 DM“ gestrichen.

4. Nach Art. 3 wird folgender neue Art. 3 a eingefügt:

„Art. 3 a

In entsprechender Ausführung des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967 (BGBl. I S. 582) wird zum konjunkturgerechten Vollzug des Haushalts 1970 folgendes bestimmt:

1. Über 10 v. H. der Bauausgaben der Obergruppen 75 und 78 sowie der Ausgaben für Investitionsförderungsmaßnahmen der Obergruppen 85, 86, 88 und 89 darf, soweit sie nicht auf Rechtsverpflichtungen beruhen, zunächst nicht verfügt werden. Die Staatsregierung kann das Staatsministerium der Finanzen ermächtigen, unter Berücksichtigung der konjunkturellen Entwicklung die vollen Ansätze freizugeben.

2. Über die bei Kap. 03 63 Tit. 663 04 und Tit. 663 08 ausgebrachten Bindungsermächtigungen darf in Höhe von 91 360 000 DM erst nach vorheriger Zustimmung der Staatsregierung verfügt werden.“

5. Art. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Art. 4 Abs. 1 letzter Satz erhält folgende Fassung:

„Über die im Rechnungsjahr 1970 veranschlagten Mittel für den staatlichen Hochbau der Obergruppen 71 mit 74 darf, soweit sie als „kreditfinanziert“ gekennzeichnet sind, nur in Höhe von 85 v. H. der insgesamt für den jeweiligen Einzelplan bewilligten Mittel verfügt werden.“

- b) Art. 4 Abs. 4 entfällt.

6. In Art. 5 a Abs. 1 wird der bisherige Satz 2 gestrichen. Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

7. In Art. 9 wird Art. „5 a Abs. 1 Satz 2 und 3“ gestrichen.

8. Die Durchführungsbestimmungen zum Haushaltsgesetz 1969 und 1970 (Zweite Anlage zum Haushaltsgesetz) werden wie folgt ergänzt:

- a) Nr. 12 wird durch folgenden Absatz 3 ergänzt:

„(3) Gebühren und Auslagen, im Bußgeldverfahren auferlegte Beträge (Geldbußen usw.), Ordnungsstrafen in Geld, Zwangsgelder sowie Verwarnungsgelder (Einnahmegruppe 111), die im letzten Monat des Rechnungsjahres von Zahlungspflichtigen angefordert werden, dürfen abweichend von § 68 Abs. 1 RHO in der Rechnung des folgenden Jahres nachgewiesen werden.“

- b) Nr. 15 wird durch folgenden Absatz 2 ergänzt:

„(2) Die Hochschulen sind ermächtigt, das für die Überlassung von Hochschulräumen an hochschulfremde Benutzer zu fordernde angemessene Nutzungsentgelt (Miete, Unkostenpauschale) zu ermäßigen oder zu erlassen, wenn dies wegen der wissenschaftlichen oder akademischen Bedeutung der Veranstaltung im besonderen Interesse der Hochschule liegt.“

Art. 2

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft.

München, den 8. April 1970

**Der Bayerische Ministerpräsident**

In Vertretung

Dr. S c h e d l

Stellvertreter des Ministerpräsidenten  
und Staatsminister für Wirtschaft und Verkehr

| Einzelplan | Bezeichnung   | Einnahmen                  |                                      |                       | Ausgaben                   |                                      |                       | + Überschuß / — Zuschuß    |  |                       |
|------------|---|----------------------------|--------------------------------------|-----------------------|----------------------------|--------------------------------------|-----------------------|----------------------------|--|-----------------------|
|            |   | Bisheriger Betrag für 1970 | Für 1970 + treten hinzu — fallen weg | Neuer Betrag für 1970 | Bisheriger Betrag für 1970 | Für 1970 + treten hinzu — fallen weg | Neuer Betrag für 1970 | Bisheriger Betrag für 1970 | Für 1970 + Zuschuß-erhöhung od. — Überschuß-minderung — Überschuß-erhöhung | Neuer Betrag für 1970 |
|            |   | DM                         | DM                                   | DM                    | DM                         | DM                                   | DM                    | DM                         | DM   | DM                    |
| 01         | Landtag und Senat   | 97 000                     | —                                    | 97 000                | 17 226 900                 | + 642 000                            | 17 868 900            | — 17 129 900               | + 642 000  | — 17 771 900          |
| 02         | Ministerpräsident und Staatskanzlei   | 1 187 100                  | —                                    | 1 187 100             | 7 307 200                  | + 2 460 000                          | 9 767 200             | — 6 120 100                | + 2 460 000  | — 8 580 100           |
| 03         | Staatsministerium des Innern  | 303 685 000                | + 15 316 000                         | 319 001 000           | 1 887 332 800              | + 211 780 500                        | 2 099 113 300         | — 1 583 647 800            | + 196 464 500  | — 1 780 112 300       |
| 04         | Staatsministerium der Justiz  | 139 853 300                | + 8 700 000                          | 148 553 300           | 339 099 500                | + 44 590 700                         | 383 690 200           | — 199 246 200              | + 35 890 700   | — 235 136 900         |
| 05         | Staatsministerium für Unterricht u. Kultus  | 411 146 500                | + 17 167 100                         | 428 313 600           | 2 683 623 500              | + 191 350 700                        | 2 874 974 200         | — 2 272 477 000            | + 174 183 600  | — 2 446 660 600       |
| 06         | Staatsministerium der Finanzen  | 157 706 400                | — 10 000 000                         | 147 706 400           | 629 143 900                | + 53 247 300                         | 682 391 200           | — 471 437 500              | + 63 247 300   | — 534 684 800         |
| 07         | Staatsministerium für Wirtschaft u. Verkehr   | 33 097 400                 | + 350 000                            | 33 447 400            | 138 208 100                | + 9 536 300                          | 147 744 400           | — 105 110 700              | + 9 186 300  | — 114 297 000         |
| 08         | Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten — Ernährung und Landwirtschaft | 280 149 500                | + 1 523 000                          | 281 672 500           | 542 435 600                | + 56 797 300                         | 599 232 900           | — 262 286 100              | + 55 274 300   | — 317 560 400         |
| 09         | Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten — Staatsforstverwaltung        | 256 557 200                | + 12 348 000                         | 268 905 200           | 245 371 200                | + 12 250 600                         | 257 621 800           | + 11 186 000               | — 97 400   | + 11 283 400          |
| 10         | Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge   | 39 857 500                 | + 627 800                            | 40 485 300            | 179 695 600                | + 19 414 100                         | 199 109 700           | — 139 838 100              | + 18 786 300   | — 158 624 400         |
| 11         | Oberster Rechnungshof   | 3 700                      | —                                    | 3 700                 | 8 130 900                  | + 240 300                            | 8 371 200             | — 8 127 200                | + 240 300  | — 8 367 500           |
| 12         | Staatsminister für Bundesangelegenheiten  | 33 300                     | —                                    | 33 300                | 1 678 400                  | + 140 000                            | 1 818 400             | — 1 645 100                | + 140 000  | — 1 785 100           |
| 13         | Allgemeine Finanzverwaltung   | 8 781 359 000              | + 1 290 511 000                      | 10 071 870 000        | 3 725 479 300              | + 734 093 100                        | 4 459 572 400         | + 5 055 879 700            | — 556 417 900  | + 5 612 297 600       |
|            | Insgesamt   | 10 404 732 900             | + 1 336 542 900                      | 11 741 275 800        | 10 404 732 900             | + 1 336 542 900                      | 11 741 275 800        | —                          | —  | —                     |

**Gesetz**  
**zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz — FAG) und des Volksschulgesetzes (VoSchG)**

Vom 8. April 1970

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz — FAG —) in der durch das Gesetz vom 18. Dezember 1969 (GVBl. S. 398) geänderten Fassung vom 31. März 1969 (GVBl. S. 101) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Abs. 2 wird eingefügt:
  - a) in Satz 1 nach dem Wort „Schlüsselmasse“: „, die Mittel für den Sonderfonds zum Ausgleich von besonderen Härten aus Anlaß der Gemeindefinanzreform“;
  - b) in Satz 2 nach dem Wort „Schlüsselmasse“: „, den Sonderfonds zum Ausgleich von besonderen Härten aus Anlaß der Gemeindefinanzreform“.
2. In Art. 2. Abs. 1 Satz 2 sind die Worte zu streichen: „den Kinderreichtum der Bevölkerung, den hohen Anteil der Unselbständigen an der Einwohnerzahl,“.
3. Art. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 1 ist anstelle von „Ziff. 2 bis 4“ zu setzen: „Ziff. 2 und 3“;
  - b) Abs. 1 Ziff. 2 wird gestrichen;
  - c) Abs. 1, bisherige Ziff. 3, wird Abs. 1 Ziff. 2;
  - d) der bisherige Abs. 1 Ziff. 4 wird Abs. 1 Ziff. 3; diese erhält folgende Fassung:
 

„3. Ein Ansatz für den Bevölkerungszuwachs Dem Bevölkerungszuwachs wird in der Weise Rechnung getragen, daß der Hauptansatz um ein Drittel des Hundertsatzes des Bevölkerungszuwachses der jeweils letzten zehn Jahre bis zum 31. Dezember des dem Finanzausgleichsjahr vorvorhergehenden Jahres, höchstens jedoch um ein Drittel des Hauptansatzes erhöht wird.“.
4. Art. 4 erhält folgende Fassung:
 

„Art. 4

  - (1) Als Steuerkraftmeßzahl (Art. 2 Abs. 2) gilt die Summe der Steuerkraftzahlen.
  - (2) Als Steuerkraftzahlen werden angesetzt:
    - a) bei der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Grundsteuer A) die Meßbeträge mit 140 v. H.;
    - b) bei der Grundsteuer von den Grundstücken (Grundsteuer B)
 

|                               |   |
|-------------------------------|---|
| die ersten                    | 20 000 DM der Meßbeträge mit 140 v. H.    |
| die weiteren                  | 100 000 DM der Meßbeträge mit 170 v. H.   |
| die weiteren                  | 1 000 000 DM der Meßbeträge mit 210 v. H. |
| die weiteren                  | 2 000 000 DM der Meßbeträge mit 220 v. H. |
| die weiteren Meßbeträge in DM | mit 230 v. H.;                            |
    - c) bei der Gewerbesteuer 60 v. H. der Steuermeßbeträge nach dem Gewerbeertrag und Gewerbekapital mit 240 v. H.;

- d) bei dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, soweit die Beteiligungsbeträge je Einwohner unter 50 v. H. des Landesdurchschnitts liegen 50 v. H.  
im übrigen 100 v. H.

(3) Die Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und des Innern treffen die näheren Bestimmungen über die Ermittlung der maßgeblichen Meßbeträge bei den Realsteuern und der maßgeblichen Beteiligungsbeträge des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer.“

5. Art. 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Ziff. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Ein Ansatz für den Bevölkerungszuwachs.

Dem Bevölkerungszuwachs wird in der Weise Rechnung getragen, daß der Hauptansatz um ein Drittel des Hundertsatzes des Bevölkerungszuwachses der jeweils letzten zehn Jahre bis zum 31. Dezember des dem Finanzausgleichsjahr vorvorhergehenden Jahres, höchstens jedoch um ein Drittel des Hauptansatzes erhöht wird.“;

b) in Abs. 3 wird die Zahl „50“ durch die Zahl „40“ ersetzt.

6. Art. 7 erhält folgende Fassung:

„Art. 7

Die Gemeinden und die Landkreise erhalten Finanzaufweisungen als Ersatz des Verwaltungsaufwands für die Aufgaben des jeweils übertragenen Wirkungskreises, die Landkreise auch als Ersatz des Verwaltungsaufwands für die Staatsbehörde Landratsamt (Art. 53 Abs. 2 Landkreisordnung).

Als Finanzaufweisungen werden gewährt:

a) den Landkreisen das volle Aufkommen der vom Landratsamt als Staatsbehörde festgesetzten Kosten (Gebühren und Auslagen) für das Rechnungsjahr.

b) Zuschüsse in Höhe von 6,90 DM je Einwohner und Rechnungsjahr an die Landkreise.

Von diesen Zuschüssen erhalten die kreisangehörigen Gemeinden Anteilsbeträge, die sich nach der Größe der einzelnen Gemeinden wie folgt bemessen:

|                     |                  |          |
|---------------------|------------------|----------|
| für jeden Einwohner |                  |          |
| bis zu              | 1 000 Einwohnern | 2,80 DM  |
| für weitere         | 1 000 Einwohner  | 3,00 DM  |
| für weitere         | 2 000 Einwohner  | 3,30 DM  |
| für weitere         | 4 000 Einwohner  | 3,80 DM  |
| für weitere         | 8 000 Einwohner  | 4,35 DM  |
| über                | 16 000 Einwohner | 5,00 DM. |

Den Landkreisen wird ein durchschnittlicher Betrag von 3,55 DM je Einwohner einer Gemeinde und Rechnungsjahr garantiert; falls einem Landkreis für eine Gemeinde ein geringerer Betrag verbliebe, wird dieser bis zur garantierten Höhe aufgefüllt.

c) Den kreisfreien Gemeinden Zuschüsse je Einwohner und Rechnungsjahr, die sich nach der Größe der einzelnen Gemeinden wie folgt bemessen:

|                     |                   |          |
|---------------------|-------------------|----------|
| für jeden Einwohner |                   |          |
| bis zu              | 12 500 Einwohner  | 6,70 DM  |
| für weitere         | 12 500 Einwohner  | 7,00 DM  |
| für weitere         | 25 000 Einwohner  | 7,15 DM  |
| für weitere         | 50 000 Einwohner  | 7,30 DM  |
| über                | 100 000 Einwohner | 7,45 DM. |

d) Den Gemeinden und Landkreisen das jeweilige örtliche Aufkommen der von ihnen, den

Landkreisen auch das jeweilige örtliche Aufkommen der von den Landratsämtern als Staatsbehörden erhobenen Verwarnungsgelder.“

7. Art. 9 erhält folgende Fassung:

„Art. 9

(1) Die kreisfreien Gemeinden, die Träger eines Gesundheitsamtes sind, erhalten jährlich einen Zuschuß in Höhe von 2,00 DM je Einwohner.

(2) Kreisfreie Gemeinden, die Träger einer Chemischen Untersuchungsanstalt sind, erhalten jährlich einen Zuschuß von 0,70 DM je Einwohner.“

8. Nach Art. 10 wird folgender Art. 10 a eingefügt:

„Art. 10 a

Der Staat gewährt Gemeinden und Gemeindeverbänden Zuschüsse in Höhe von 80 v. H. der Kosten der notwendigen Beförderung der Volks- und Sonderschüler auf dem Schulweg (Art. 44 Abs. 1 VoSchG, Art. 1 Abs. 2 SoSchG). Zu den Kosten der notwendigen Beförderung gehören auch die notwendigen Kosten der Beaufsichtigung der Schüler im Schulbus und während der Wartezeiten in der Schulanlage außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts.“

9. Art. 11 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt ergänzt:

„, soweit nicht im Benehmen mit den Vertretern der Gemeinden und Gemeindeverbände dem Staatsministerium des Innern durch Vermerk im Haushaltsplan Mittel zur selbständigen Bewirtschaftung zugewiesen werden.“

10. Art. 12 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Beträge

„6 140 DM“ auf „6 780 DM“

„6 480 DM“ auf „7 140 DM“

„6 840 DM“ auf „7 560 DM“

„7 080 DM“ auf „7 800 DM“

erhöht;

b) in Abs. 2 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „12“ ersetzt.

11. In Art. 13 a erhält Abs. 3 folgende Ergänzung:

„(3) Kreisangehörige Gemeinden im Sinne von Satz 1 können jedoch auf die Beteiligung am örtlichen Aufkommen verzichten. In diesem Fall gilt Art. 13 b Abs. 2. Der Verzicht muß spätestens sechs Monate vor Beginn des Rechnungsjahres erklärt werden. Die Gemeinden sind auf die Dauer von fünf Jahren an diesen Verzicht gebunden.“

12. Art. 15 erhält folgende Fassung:

„Art. 15

Die Bezirke haben in jedem Rechnungsjahr eine Landesumlage aufzubringen. Sie beträgt 3,5 v. H. der Umlagegrundlagen im Sinne von Art. 21 Abs. 3 Satz 2.“

13. Art. 16 erhält folgende Fassung:

„Art. 16

Die Landesumlage wird auf die Bezirke nach dem Verhältnis der für ihre Gemeinden und gemeindefreien Grundstücke geltenden Steuerkraftzahlen (Art. 4) umgelegt.“

14. Art. 17 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Den Bezirken sollen die nach Art. 15, 16 zu zahlenden Beträge rechtzeitig vor Beginn des Rechnungsjahres mitgeteilt werden.“

b) in Abs. 2 wird das Wort „Landesschulumlage“ durch das Wort „Landesumlage“ ersetzt.

15. In Art. 18 Abs. 3 Satz 2 werden jeweils das Wort „Realsteuerkraftzahlen“ durch das Wort „Steuerkraftzahlen“ und der Klammerzusatz „(Art. 23)“ durch den Klammerzusatz „(Art. 4)“ ersetzt.

16. In Art. 21 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „(gemeindefreien Grundstücke) geltenden Realsteuerkraftzahlen (Art. 23)“ durch die Worte „und gemeindefreien Grundstücke geltenden Steuerkraftzahlen (Art. 4)“ ersetzt.

17. Art. 23 und 24 werden aufgehoben.

18. Der bisherige Art. 25 wird Art. 23.

§ 2

Art. 44 Abs. 1 des Volksschulgesetzes vom 17. November 1966 (GVBl. S. 402) wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „im Rahmen der jährlich im Staatshaushalt für den kommunalen Finanzausgleich bereitgestellten Mittel“ ersetzt durch die Worte „nach Maßgabe des Finanzausgleichsgesetzes.“;

b) Satz 2 wird aufgehoben.

§ 3

(1) Dieses Gesetz ist dringlich; es tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft.

(2) Art. 12 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes gilt mit der Maßgabe, daß erst nach dem 31. Dezember 1969 entstehende Gehaltserhöhungen berücksichtigt werden.

(3) Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut des Finanzausgleichsgesetzes unter Berücksichtigung der in § 1 dieses Gesetzes niedergelegten Änderungen in neuer Fassung zu veröffentlichen.

München, den 8. April 1970

**Der Bayerische Ministerpräsident**

In Vertretung

Dr. Schedl

Stellvertreter des Ministerpräsidenten  
und Staatsminister für Wirtschaft und Verkehr

**Verordnung  
über die Befreiung von der Rundfunk-  
gebührenpflicht**

Vom 8. April 1970

Auf Grund des § 5 des Staatsvertrages über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens vom 31. Oktober 1968 in der Fassung der Bekanntmachung des Bayerischen Ministerpräsidenten vom 2. Dezember 1969 (GVBl. S. 377) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Gebührenbefreiung aus sozialen Gründen

(1) Von der Rundfunkgebührenpflicht (Grundgebühr und Fernsehgebühr) werden befreit:

1. Sonderfürsorgeberechtigte im Sinne des § 27c des Bundesversorgungsgesetzes;

2. Blinde, von Blindheit Bedrohte oder nicht nur vorübergehend wesentlich Sehbehinderte (§ 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Bundessozialhilfegesetzes) und Hörgeschädigte, die durch eine Beeinträchtigung der Hörfähigkeit nicht nur vorübergehend wesentlich behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind (§ 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Bundessozialhilfegesetzes);

3. Behinderte mit einer nicht nur vorübergehenden Minderung der Erwerbsfähigkeit von wenigstens 80 vom Hundert, die durch ihr Leiden ständig an die Wohnung gebunden sind oder wegen ihres Leidens ständig an öffentlichen Veranstaltungen nicht teilnehmen können;

4. Empfänger von Hilfe zur Pflege nach dem Bundessozialhilfegesetz oder von Hilfe zur Pflege als Leistung der Kriegsofopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz;
5. Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz oder von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt als Leistung der Kriegsofopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz;
6. Empfänger von Pflege nach § 558 der Reichsversicherungsordnung;
7. Empfänger von Pflegezulage nach § 267 des Lastenausgleichsgesetzes;
8. Rundfunkteilnehmer, deren monatliches Einkommen zusammen mit dem Einkommen der mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft lebenden Angehörigen nicht höher ist als 350 DM zuzüglich der Kosten der Unterkunft und 110 DM für jeden Angehörigen. Einkommen ist das Bruttoeinkommen abzüglich auf das Einkommen entrichteter Steuern und der Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung. Die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz bleibt unberücksichtigt.

(2) Innerhalb einer Haushaltsgemeinschaft wird die Befreiung nur gewährt, wenn der Haushaltsvorstand oder sein Ehegatte zu dem in Absatz 1 angeführten Personenkreis gehört.

## § 2

### Gebührenbefreiung aus Billigkeitsgründen

Unbeschadet der Gebührenbefreiung nach § 1 kann der Bayerische Rundfunk in besonderen Härtefällen von der Rundfunkgebührenpflicht befreien.

## § 3

### Gebührenbefreiung für Rundfunkempfangsgeräte in besonderen Betrieben oder Einrichtungen

(1) Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht wird für Rundfunkempfangsgeräte einschließlich Rundfunkverteilungsanlagen gewährt

1. in Krankenhäusern, Krankenanstalten, Heilstätten und in Erholungsheimen für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene, in Gutachterstationen, die stationäre Beobachtungen durchführen, und in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation;
2. in Einrichtungen für Behinderte, insbesondere in Heimen, in Ausbildungsstätten und in beschützenden Werkstätten;
3. in Einrichtungen der Jugendhilfe, insbesondere in Jugendheimen, Häusern der offenen Tür, Jugendbildungsstätten, Kinder- und Jugendherbergen, in Kindertagesstätten, Kinderheimen, in Waisenhäusern, Erziehungshäusern, in Lehrlings-, Schülerheimen und in anderen Jugendwohnheimen;
4. in Einrichtungen für Suchtkranke, Einrichtungen der Altenhilfe und in Durchwandererheimen;
5. in Einrichtungen des Strafvollzugs sowie der Sicherung und Besserung.

Voraussetzung für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht nach Satz 1 ist, daß die Rundfunkempfangsgeräte von dem jeweiligen Rechtsträger des Betriebes oder der Einrichtungen bereitgehalten werden. Ist der Rechtsträger eine juristische Person des privaten Rechts, ein nicht rechtsfähiger Verein oder ein Zweckvermögen, so tritt die Gebührenbefreiung nur ein, wenn der Rechtsträger gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne der §§ 17 und 18 des Steueranpassungsgesetzes und der Verordnung zur Durchführung der §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes (Gemeinnützigkeitsverordnung) dient. Das gleiche gilt, wenn bei dem Betrieb oder der Einrichtung eines solchen Rechtsträgers diese Voraussetzungen vorliegen. Bei Kran-

kenanstalten genügt, daß sie in besonderem Maße der minderbemittelten Bevölkerung im Sinne des § 10 Abs. 2 und 3 der Gemeinnützigkeitsverordnung dienen. Ist der Rechtsträger eine natürliche Person oder eine Personengesellschaft, so wird Gebührenbefreiung nur gewährt, wenn der Betrieb oder die Einrichtung in besonderem Maße der bedürftigen oder minderbemittelten Bevölkerung im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung (§ 8 Abs. 3, § 9 Abs. 1 Nr. 1, § 10 Abs. 2 und 3) dient.

(2) Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht wird für Rundfunkempfangsgeräte einschließlich Rundfunkverteilungsanlagen gewährt, die von Dienststellen der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes, der Polizei, des Verfassungsschutzes oder von Einrichtungen des Zivil- und Katastrophenschutzes, insbesondere der Feuerwehr und des Technischen Hilfswerkes und von Einrichtungen der privaten Sanitätsdienste, die im Katastrophenschutz mitwirken, in Gemeinschaftsunterkünften oder in Ausbildungsstätten bereitgehalten werden.

## § 4

### Gebührenbefreiung in Schulen

Von der Rundfunkgebührenpflicht werden alle Einrichtungen befreit, die nach schulrechtlichen Vorschriften allgemeinbildende oder berufsbildende Schulen sind. Voraussetzung für die Gebührenbefreiung ist, daß die Rundfunkempfangsgeräte von dem jeweiligen Rechtsträger der Schule bereitgehalten werden und ausschließlich Unterrichtszwecken dienen.

## § 5

### Antrag auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht

(1) Die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht wird auf Antrag gewährt. Ein Antrag kann von solchen Rundfunkteilnehmern gestellt werden, die die Bereithaltung eines Rundfunkempfangsgeräts gemäß § 2 Abs. 2 des Staatsvertrages über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens vom 31. Oktober 1968 angezeigt haben.

(2) Über den Antrag entscheidet der Bayerische Rundfunk. Der Antrag ist in den Fällen des § 1 bei der örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde einzureichen, in deren Bereich das Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereitgehalten wird. Diese prüft, ob die Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht gegeben sind und leitet den Antrag mit einer Stellungnahme an den Bayerischen Rundfunk.

(3) Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht glaubhaft zu machen. Der Bayerische Rundfunk kann verlangen, daß im Falle des § 3 Abs. 1 Satz 3 die juristischen Personen des privaten Rechts, die nichtrechtsfähigen Vereine und die Zweckvermögen die Befreiung von der Körperschaftsteuer gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 6 des Körperschaftsteuergesetzes und die Krankenanstalten die Befreiung von der Gewerbesteuer gemäß § 11 Abs. 2 bis 4 der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung nachweisen. Der Bayerische Rundfunk kann verlangen, daß natürliche Personen und Personengesellschaften die Befreiung von der Gewerbesteuer gemäß § 3 Nr. 6 Satz 1 des Gewerbesteuergesetzes und §§ 10 und 11 Abs. 2 bis 4 der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung nachweisen.

(4) Die Befreiung beginnt spätestens am Ersten des auf die Antragstellung folgenden Monats; sie wird für je drei Jahre gewährt, wenn nicht in Ausnahmefällen eine längere oder kürzere Befreiung veranlaßt ist. Entfallen die für die Befreiung maßgebenden Tatsachen, so endet die Befreiung; der Berechtigte hat Änderungen der Tatsachen, die für die Befreiung maßgebend sind, unverzüglich dem Bayerischen Rundfunk mitzuteilen.

## § 6

## Übergangsregelung

Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Befreiungen bleiben noch ein Jahr nach Inkrafttreten der Verordnung gültig, soweit kein neuer Bescheid erteilt wird.

## § 7

## Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1970 in Kraft.  
München, den 8. April 1970

**Der Bayerische Ministerpräsident**

In Vertretung

Dr. Schedl

Stellvertreter des Ministerpräsidenten  
und Staatsminister für Wirtschaft und Verkehr

**Verordnung****zur Änderung der Verordnung über Namen, Hoheitszeichen und Gebietsänderungen der Gemeinden und Bezirke**

Vom 8. April 1970

Auf Grund des Art. 123 der Gemeindeordnung und des Art. 103 der Bezirksordnung erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

## § 1

Die Verordnung über Namen, Hoheitszeichen und Gebietsänderungen der Gemeinden und Bezirke (NHGV-GBez.) vom 14. Mai 1957 (GVBl. S. 97), geändert durch Verordnung vom 21. September 1960 (GVBl. S. 223), wird wie folgt geändert:

## 1. § 1 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Schreibweise der Namen von Gemeinden und Gemeindeteilen richtet sich nach dem Amtlichen Ortsverzeichnis für Bayern in der jeweils geltenden Fassung.“

## 2. § 2 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Stimmt der Name einer Gemarkung mit dem Namen einer Gemeinde, eines Gemeindeteils oder eines gemeindefreien Gebiets überein und wird nur die Schreibweise dieses Namens oder ein Zusatz als Namensbestandteil (Art. 2 Abs. 4 GO) geändert, so ist in der Entscheidung über die Namensänderung darauf hinzuweisen, daß sich der Gemarkungsname entsprechend ändert.“

## 3. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Stimmt der Name einer Gemarkung mit dem Namen einer Gemeinde oder eines Gemeindeteils überein und wird diesem Namen ein Zusatz als Namensbestandteil beigefügt, so weist das Staatsministerium des Innern bei der Erteilung seiner Zustimmung darauf hin, daß sich der Gemarkungsname entsprechend ändert.“

## 4. § 7 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

## 5. Es wird folgender § 7a eingefügt:

## „§ 7a

(1) Führt eine Gemeinde mehrere Dienstsiegel, so sollen diese fortlaufend nummeriert werden. Als weitere Zusätze sind nur Sternchen oder ähnliche Abgrenzungszeichen in der Umschrift zulässig. Das Staatsministerium des Innern kann Ausnahmen zulassen.

(2) Umschriften von größerem Umfang können aus mehreren Schriftenreihen bestehen. Ist die Umschrift fortlaufend, so zeigen die Füße der Buchstaben zum Wappenbild; ist sie geteilt, so zeigen im oberen Teil die Füße, im unteren Teil die Köpfe der Buchstaben zum Wappenbild.

(3) Gemeindegel haben einen Durchmesser von 30 mm. Für besondere Zwecke kann ausnahmsweise ein Siegel mit einem kleineren Durchmesser hergestellt werden. Kreisfreie Gemeinden können ein Gemeindegel mit einem Durchmesser von 35 mm verwenden.

(4) Die Dienstsiegel sind als Prägesiegel (Trockensiegel oder Lacksiegel) oder als Farbdrucksiegel aus Metall auszuführen. Die Prägesiegel zeigen Wappenbild und Schrift erhaben in Prägung. Das Farbdrucksiegel bringt Wappen und Schrift in dunklem Farbdruck. Für die Abstempelung der amtlichen Kraftfahrzeug-Kennzeichenschilder dürfen Stempelplaketten verwendet werden, deren Siegel- und Schriftbild dem Dienstsiegel entspricht.

(5) Dienstsiegel sind so zu verwahren, daß Verlust oder Mißbrauch ausgeschlossen ist. Ihre Verwaltung soll einem Beamten übertragen werden.

(6) Bestellungen von Dienstsiegeln und Siegelmarken sind ausschließlich an das Bayerische Hauptmünzamt zu richten.“

## 6. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bezirkssiegel haben einen Durchmesser von 35 mm. Im übrigen gelten § 7 Abs. 4 und § 7a entsprechend.“

## 7. § 11 erhält folgende Fassung:

## „§ 11

## Verwendung der Hoheitszeichen durch Dritte

Die Genehmigung zur Führung von Wappen und Fahnen von Gemeinden und Bezirken durch Dritte soll nur erteilt werden, wenn die vorgesehene Verwendung oder Gestaltung zu Beanstandungen keinen Anlaß gibt. Sie kann auf Widerruf erteilt, mit Auflagen verbunden und von einem Entgelt abhängig gemacht werden.“

## 8. In § 12 Abs. 2 Satz 1 wird hinter dem Wort „soll“ ein Strichpunkt gesetzt und folgender Halbsatz eingefügt:

„das gilt nicht für die Eingliederung gemeindefreier Gebiete oder Gebietsteile.“

## 9. § 13 wird wie folgt geändert:

## a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Im vorbereitenden Verfahren hat die Rechtsaufsichtsbehörde die beteiligten Gebietskörperschaften, die Eigentümer der von der Änderung betroffenen gemeindefreien Grundstücke und die Bezirksfinanzdirektion (Vermessungsabteilung) zu hören; die Anhörung der Bezirksfinanzdirektion entfällt, wenn das Vermessungsamt während des Verfahrens einen Veränderungsnachweis vorlegt.

(2) Wird eine Gemeinde oder ein gemeindefreies Gebiet neu gebildet oder eine ganze Gemeinde umgegliedert und wird dabei die Grenze eines Amtsgerichtsbezirks berührt, so ist auch dem Landgerichtspräsidenten Gelegenheit zur Äußerung zu geben.“

## b) Absatz 3 wird gestrichen.

## c) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 3 und 4.

## d) Der neue Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird hinter dem Wort „anordnen“ ein Strichpunkt gesetzt und folgender Halbsatz eingefügt:

„die Abstimmung kann auch vor Einleitung des vorbereitenden Verfahrens durchgeführt werden.“

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Dabei bestimmt sie“ durch die Wörter „Die Regierung bestimmt“ ersetzt.

10. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Änderungen sollen mit Wirkung vom 1. Januar, 1. April, 1. Juli oder 1. Oktober verfügt werden. In der Entscheidung sollen die umzugliedernden Flächen durch Einzelaufzählung der Flurstücke oder durch Bezugnahme auf einen vermessungsamtlichen Nachweis der Umgliederungsflurstücke (Veränderungsnachweis) oder auf einen Flurbereinigungsplan beschrieben werden.“

(2) Hat die Gebiets- oder Bestandsänderung eine Änderung von Gemarkungsgrenzen zur Folge, so ist in der Entscheidung über die Gebiets- oder Bestandsänderung hierauf hinzuweisen.“

b) Absatz 3 wird gestrichen.

11. § 15 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Änderungen von Gemeinde-, Landkreis- und Bezirksgrenzen in einem Flurbereinigungsverfahren richten sich nach dem Flurbereinigungsgesetz.“

#### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1970 in Kraft.

München, den 8. April 1970

**Der Bayerische Ministerpräsident**

In Vertretung

Dr. S c h e d l

Stellvertreter des Ministerpräsidenten  
und Staatsminister für Wirtschaft und Verkehr

### Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Schulfinanzierungsgesetzes

Vom 13. März 1970

Auf Grund des Art. 24 Abs. 1 des Gesetzes über die Finanzierung des Schulbedarfs der öffentlichen Gymnasien, Realschulen und Handelsschulen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1966 (GVBl. S. 111) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Bayerischen Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

#### § 1

Die Verordnung zur Ausführung des Schulfinanzierungsgesetzes vom 19. August 1964 (GVBl. S. 174) wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

#### „§ 6

(1) Dem bei der zuständigen Behörde einzubringenden Antrag auf staatliche Finanzhilfe für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten ist eine Bestätigung der Regierung beizufügen, daß den Plänen ein vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus genehmigtes Raumprogramm zugrunde liegt und mit der Baumaßnahme in schulaufsichtlicher Hinsicht Einverständnis besteht. Bei Handelsschulen genügt die Bestätigung der Regierung über das Einverständnis in schulaufsichtlicher Hinsicht.

(2) Vor der Weitergabe zur schulaufsichtlichen Würdigung sollen die Pläne für Schulbaumaßnahmen zwischen allen Beteiligten (Bauherrn, Schule, ggf. Elternschaft und den zuständigen Sachgebietsstellen der Regierung) erörtert werden.“

#### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1970 in Kraft.

München, den 13. März 1970

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig H u b e r, Staatsminister

### Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Besoldungsgesetzes im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsmini- steriums für Unterricht und Kultus

Vom 13. März 1970

Auf Grund des Art. 4 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 37 Satz 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes in der Fassung des Art. 1 BayBesNG vom 12. Juli 1968 (GVBl. S. 215) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

#### § 1

Die Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Besoldungsgesetzes im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 1967 (GVBl. S. 364), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Juni 1969 (GVBl. S. 194), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Ziff. 2 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) beamteten Lehrkräfte an Volksschulen, Sonderschulen, landwirtschaftlichen Berufsschulen, staatlichen Fach- und Berufsfachschulen, der staatlichen Landfrauenschule Miesbach und an den staatlichen Studienseminaren für berufliche Schulen;“

2. In § 1 Ziff. 2 wird nach Buchst. c) eingefügt:

„d) Seminarvorstände der staatlichen Studienseminare für berufliche Schulen Südbayern in München und Nordbayern in Nürnberg;“

3. In § 1 Ziff. 7 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und eingefügt:

1.8. der Generaldirektion der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken und der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns für die Beamten ihres Dienstbereichs;

9. der Staatlichen Hochschule für Musik in München für die Beamten ihres Dienstbereichs;

10. dem Bayerischen Staatskonservatorium der Musik in Würzburg für die Beamten seines Dienstbereichs;

11. den Akademien der bildenden Künste in München und Nürnberg für die Beamten ihres Dienstbereichs;

12. den Bayerischen Staatsgemäldesammlungen für die Beamten ihres Dienstbereichs und für die Beamten des Dienstbereichs der Antikensammlungen und der Glyptothek, der Graphischen Sammlung, der Münzsammlung und der Sammlung Ägyptischer Kunst;

13. dem Bayerischen Nationalmuseum für die Beamten seines Dienstbereichs und die Beamten der Neuen Sammlung — Museum für angewandte Kunst, des Museums für Völkerkunde, der Prähistorischen Staatssammlung, des Museums für Abgüsse klassischer Bildwerke und des Armeemuseums;

14. dem Bayerischen Landesamt für Denkmalspflege für die Beamten seines Dienstbereichs;

15. der Coburger Landesstiftung für die Beamten ihres Dienstbereichs;

16. der Hochschule für Fernsehen und Film für die Beamten ihres Dienstbereichs.“

4. In § 2 Ziff. 9 wird nach Buchst. c) eingefügt:

„d) Seminarvorstände der staatlichen Studienseminare für berufliche Schulen Südbayern in München und Nordbayern in Nürnberg;“



## § 2

Diese Verordnung tritt am 15. April 1970 in Kraft.  
München, den 13. März 1970

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**  
Dr. Huber, Staatsminister

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs-  
und Prüfungsordnung für den gehobenen  
vermessungstechnischen Dienst, Fachrichtung  
Allgemeine Landesvermessung, für den gehobenen  
vermessungstechnischen Dienst, Fach-  
richtung Kataster, und für den gehobenen  
kartographischen Dienst in Bayern  
(VermZAPO/gD)**

Vom 13. März 1970

Auf Grund der Art. 19 Abs. 2 und 28 Abs. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1966 (GVBl. 1967 S. 153) und des § 37 Abs. 2 der Laufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juni 1968 (GVBl. S. 160) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

## § 1

Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen vermessungstechnischen Dienst, Fachrichtung Allgemeine Landesvermessung, für den gehobenen vermessungstechnischen Dienst, Fachrichtung Kataster, und für den gehobenen kartographischen Dienst in Bayern (VermZAPO/gD) vom 31. Juli 1964 (GVBl. S. 165), geändert durch Verordnung vom 14. Oktober 1966 (GVBl. S. 348) wird wie folgt geändert:

In § 7 wird als neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Zeiten einer praktischen Tätigkeit, die Voraussetzung sind für den Besuch der Ingenieurschule, sowie Zeiten einer beruflichen Tätigkeit können auf Antrag bis zu einem Jahr auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden, wenn sie für die Ausbildung förderlich sind. Über den Antrag entscheidet das Staatsministerium der Finanzen.“

Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

## § 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft.

München, den 13. März 1970

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**  
Dr. Pö h n e r, Staatsminister

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die  
Kostenverwaltung bei den Behörden des Frei-  
staates Bayern  
(Kostenverwaltungsordnung — KVwO)**  
Vom 16. März 1970

Auf Grund des Art. 26 Abs. 2 des Kostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1969 (GVBl. S. 165) sowie der §§ 51 und 54 der Reichshaushaltsordnung vom 31. Dezember 1922 (BayBS ErgB S. 142), in Verbindung mit § 6 Nrn. 3 und 5 der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung vom 19. Dezember 1956 (BayBS I S. 19) erläßt das Bayerische

Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den übrigen Bayerischen Staatsministerien und, soweit erforderlich, mit Zustimmung des Bayerischen Obersten Rechnungshofs folgende Verordnung:

## § 1

Die Verordnung über die Kostenverwaltung bei den Behörden des Freistaates Bayern (Kostenverwaltungsordnung — KVwO) vom 29. November 1960 (GVBl. S. 275), geändert durch Verordnung vom 23. Mai 1969 (GVBl. S. 158), wird wie folgt geändert:

- In § 1 Abs. 1 Satz 2, § 2 Abs. 1 Satz 1, § 5 Abs. 2 Satz 1, § 15 Abs. 4 Satz 1, § 16 Abs. 3 Satz 1 und § 17 Abs. 3 Satz 1 wird jeweils das Wort „sitzungspolizeilichen“ gestrichen.
- In § 1 Abs. 2 Buchst. a) werden hinter dem Klammerzusatz „(Benutzungsgebühren)“ die Worte „und für die Behandlung von Beiträgen für die Beschaffung und Unterhaltung schulischer Einrichtungen an staatlichen Schulen“ eingefügt.
- In den Spalten 4 des Musters 1 zu § 3 Abs. 1 und des Musters 3 zu § 4 Abs. 1 und in Muster 2 zu § 3 Abs. 1 wird hinter dem Wort „Prüfungsgebühren“ jeweils das Wort „Beiträge“ eingefügt.
- § 5 Abs. 3 Buchst. b) erhält folgende Fassung:  
„b) die Namen und Anschriften der Schuldner.“
- In § 6 Abs. 1 Buchst. d) wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt. Hinter § 6 Abs. 1 Buchst. d) wird folgender neue Buchst. e) eingefügt:  
„e) wenn die Kosten in voller Höhe durch Kostenvorschuß entrichtet wurden und die Höhe der geschuldeten Kosten (Gebühr und Auslagen) in der Kostenentscheidung mit dem Hinweis bestimmt wurde, daß die Kostenschuld durch den geleisteten Kostenvorschuß getilgt ist.“
- § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) In den Fällen des Abs. 1 Buchst. a) mit d) ist auf dem Vorgang oder in den Akten zu vermerken, weshalb vom Ansatz abgesehen wird.“
- § 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) Unbenutzte Blöcke sind von den Kassen (Zahlstellen) wie die Vordrucke für kostenpflichtige Amtshandlungen nach Absatz 5 der VB-Bay. zu § 55 RKO zu verwalten. Verschiedene, beschädigte oder sonstwie unbrauchbar gewordene Kostenrechnungs- und Kostenverfügungsordnungen sind mit Blaustift zu durchstreichen, der Kasse (Zahlstelle) zu übergeben und zu den Erstaussfertigungen der erledigten Kostenverfügungen zu nehmen. Kommen Blöcke oder Blätter abhanden, so ist der Sachverhalt aufzuklären und aktenkundig zu machen; die Kasse (Zahlstelle) ist entsprechend zu verständigen. Die am Ende eines Rechnungsjahres noch nicht völlig aufgebrauchten Blöcke sind im folgenden Rechnungsjahr weiter zu verwenden. Der Kassenaufsichtsbeamte (Aufsichtsbeamte) hat auf der Rückseite der letzten am Ende des Rechnungsjahres und auf der Rückseite der ersten im folgenden Rechnungsjahr verwendeten Kostenverfügung nach Muster 4 b) oder 5 b) zu bescheinigen, welche Blattnummern eines Blockes im abgelaufenen Rechnungsjahr verwendet wurden. Soweit Kosten ab einem gewissen Zeitpunkt in der Rechnung des folgenden Rechnungsjahres nachzuweisen sind, ist die Bescheinigung zu diesem Zeitpunkt abzugeben.“
- In den Mustern 4a, 4b und 4c zu § 7 Abs. 1 wird hinter dem Wort „Prüfungsgebühren“ jeweils das Wort „Beiträge“ eingefügt. Die Additionsspalte dieser Muster erhält folgende Fassung:  
„Insgesamt — aufgerundet gem. Art. 9 Abs. 4 des Kostengesetzes —: .....“

9. Die Muster 5 a, 5 b und 5 c zu § 7 Abs. 1 erhalten die aus den Anlagen 1, 2 und 3 ersichtliche Fassung.
10. § 8 Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:  
„Der Kostenrechnung soll eine auf das Post-scheckkonto der zuständigen Kasse (Zahlstelle) lautende Zahlkarte oder ein auf das Spargirokonto lautender Einzahlungsschein beigelegt werden, auf deren bzw. dessen Empfängerabschnitt die Block- und Blattnummer (§ 7 Abs. 2) zu vermerken ist.“
11. In Nr. 1 Buchst. a) des Musters 6 zu § 10 Abs. 2, § 12 Abs. 2, § 16 Abs. 4, § 17 Abs. 5 und § 18 erhält der Satz „Hinweis auf die Zeitbuchung: KEB-Nr. ....“ folgende Fassung:  
„Hinweis auf die Zeitbuchung:  
KEB-Nr. ....  
Sachkarte — lfd. Nr. ....“
12. Hinter § 12 Abs. 2 Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:  
„Wird der Vorschuß innerhalb der in der Kostenrechnung bestimmten Zahlungsfrist nicht entrichtet und gilt der Antrag deshalb als zurückgenommen (Art. 24 KG) oder soll er deshalb als zurückgenommen behandelt werden (Art. 15 Abs. 1 Satz 3 KG), so unterbleibt eine Anweisung nach Satz 2; der Kasse (Zahlstelle) ist in diesem Falle mitzuteilen, daß die Kostenverfügung nach Ablauf der Zahlungsfrist erledigt ist.“
13. § 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Über die Stundung von Kosten, Zwangsgeldern und durchlaufenden Geldern entscheidet die nach § 2 Abs. 1 oder § 3 zuständige Behörde. In Fällen von grundsätzlicher Bedeutung oder wenn mehr als 50 000 Deutsche Mark für länger als 12 Monate nach dem Jahresabschluß gestundet werden sollen, ist die Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen einzuholen.“
14. § 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Über die Niederschlagung entscheidet die nach § 2 Abs. 1 oder § 3 zuständige Behörde. Durchlaufende Gelder dürfen nur mit Zustimmung des Empfangsberechtigten niedergeschlagen werden. Ist zur Entscheidung nach Satz 1 eine einer Zentral- oder Mittelbehörde unterstellte Behörde zuständig und sollen gegenüber einem einzelnen Schuldner in einer Sache mehr als 1000 Deutsche Mark niedergeschlagen werden, so ist bis zu einem Betrag von nicht mehr als 5000 Deutsche Mark die Zustimmung der zuständigen Zentral- oder Mittelbehörde, bei einem Betrag von mehr als 5000 Deutsche Mark jedoch nicht mehr als 10 000 Deutsche Mark die des zuständigen Staatsministeriums, sonst die des Staatsministeriums der Finanzen einzuholen. Ist zur Entscheidung nach Satz 1 eine Zentral- oder Mittelbehörde zuständig und sollen mehr als 5000 Deutsche Mark niedergeschlagen werden, so ist bis zu einem Betrag von nicht mehr als 10 000 Deutsche Mark die Zustimmung des zuständigen Staatsministeriums, sonst die des Staatsministeriums der Finanzen erforderlich. Die Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen ist stets einzuholen, wenn die nach Satz 1 zuständige Behörde ein Staatsministerium oder die Staatskanzlei ist und wenn mehr als 10 000 Deutsche Mark niedergeschlagen werden sollen, oder wenn Streit oder Ungewißheit in rechtlicher Hinsicht das Niederschlagungsgesuch veranlaßt haben oder wenn außergewöhnliche Fälle vorliegen, insbesondere, wenn nicht Gründe wirtschaftlicher Art für die Entscheidung maßgebend sind, wenn volkswirtschaftliche Erwägungen für eine Abweichung von der Niederschlagungsübung sprechen oder wenn anzunehmen ist, daß die Entscheidung für eine Vielzahl von Fällen Bedeutung gewinnen wird.“
15. § 17 Abs. 4 erhält folgende Fassung:  
„(4) Die Zuständigkeit zur dauernden Einstellung des Einziehungsverfahrens der im Bußgeldverfahren auferlegten Beträge und der damit im Zusammenhang stehenden Kosten bestimmt sich nach § 16 Abs. 2. Die einstweilige Einstellung des Einziehungsverfahrens wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners richtet sich nach § 93 Abs. 5 OWiG; im übrigen entscheidet über die einstweilige Einstellung des Einziehungsverfahrens solcher Beträge die nach § 2 Abs. 1 oder § 3 zuständige Behörde.“
16. § 17 Abs. 5 Satz 4 erhält folgende Fassung:  
„Dem Schuldner ist die Einstellung des Einziehungsverfahrens nur dann mitzuteilen, wenn die Einstellung von ihm beantragt wurde.“  
§ 2  
Diese Verordnung tritt am 15. April 1970 in Kraft.  
München, den 16. März 1970  
Bayerisches Staatsministerium der Finanzen  
Dr. P ö h n e r, Staatsminister

Anlage 1Muster 5 a

(§ 7 Abs. 1 KVwO)

.....  
(Behörde)

An

....., den ..... 19.....  
Fernsprecher .....  
Kassenstunden .....  
Konten bei .....  
Geschäftsnummer (Akt.Z) .....  
Block- und Blatt-Nr. .... / .....

Betreff: .....,

hier: Kostenvorschuß gem. Art. 15 des Kostengesetzes  
i. d. F. vom 25. Juni 1969 (GVBl. S. 165)**Kostenrechnung**

Ihr Antrag — Widerspruch — vom ..... 19..... ist am ..... 19..... bei ..... eingegangen und hat die Geschäftsnummer (das Aktenzeichen) ..... erhalten. Nach Art. 15 Abs. 1 des Kostengesetzes kann die Behandlung Ihres Antrags — Widerspruchs — von der Zahlung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Sie werden daher ersucht, bis zum ..... 19..... einen Kostenvorschuß in Höhe von DM ..... Pf. .... durch Einsendung von roten — grünen — Kostenmarken des Freistaates Bayern — des Landratsamtes ..... — oder durch Einzahlung mit beiliegender(m) Zahlkarte — Einzahlungsschein — oder an die ..... Konto-Nr. .... oder bei der ..... unter Angabe der rechts oben angegebenen Block- und Blatt-Nummer — zu entrichten. Solange der angegebene Vorschuß nicht eingegangen ist, kann Ihre Angelegenheit nicht behandelt werden (Art. 15 Abs. 1 KG) \*). Die Möglichkeit der Zwangsvollstreckung dieses Betrages bleibt dadurch unberührt. \*)

Wird der Vorschuß nicht binnen der o. a. Frist eingezahlt, so wird — kann — Ihr Antrag — Widerspruch — als zurückgenommen behandelt — werden — (Art. 15 Abs. 1 KG). \*) In diesem Falle werden eine Gebühr in Höhe von einem Zehntel bis zur Hälfte der Gebühr, die für die Vornahme der beantragten Amtshandlung festzusetzen gewesen wäre, und die angefallenen Auslagen erhoben (Art. 10 Abs. 2 KG).

Sollten Sie nicht in der Lage sein, den angeforderten Vorschuß ohne Beeinträchtigung des für Sie und Ihre Familie notwendigen Unterhalts zu leisten, wird Ihnen anheimgegeben, bis zum gleichen Zeitpunkt den erforderlichen Nachweis hierfür zu erbringen. Als solcher Nachweis kann u. a. auch eine gemeindliche Bestätigung Ihrer Vermögens- und Einkommensverhältnisse dienen.

....., den ..... 19.....

(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

Beilage: 1 Zahlkarte — Einzahlungsschein —

\*) Ggfs. streichen

**Muster 5 b**

(§ 7 Abs. 1 KVwO)

.....  
 (Behörde)  
 An ....., den ..... 19.....  
 .....  
 .....  
 .....

....., den ..... 19.....  
 Fernsprecher .....  
 Kassenstunden .....  
 Konten bei .....  
 Geschäftsnummer (Akt.Z) .....  
 Block- und Blatt-Nr. .... / .....  
 (Verbuchungsstelle und Rechnungsjahr)

**Betreff:** .....,

hier: Kostenvorschuß gem. Art. 15 des Kostengesetzes  
 i. d. F. vom 25. Juni 1969 (GVBl. S. 165)

**I. Kostenverfügung**

Ihr Antrag — Widerspruch — vom ..... 19..... ist am ..... 19..... bei ..... eingegangen und hat die Geschäftsnummer (das Aktenzeichen) ..... erhalten. Nach Art. 15 Abs. 1 des Kostengesetzes kann die Behandlung Ihres Antrags — Widerspruchs — von der Zahlung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Sie werden daher ersucht, bis zum ..... 19..... einen Kostenvorschuß in Höhe von DM ..... Pf. .... durch Einsendung von roten — grünen — Kostenmarken des Freistaates Bayern — des Landratsamtes ..... — oder durch Einzahlung mit beiliegender(m) Zahlkarte — Einzahlungsschein — oder an die ..... Konto-Nr. .... oder bei der ..... unter Angabe der rechts oben angegebenen Block- und Blatt-Nummer — zu entrichten. Solange der angegebene Vorschuß nicht eingegangen ist, kann Ihre Angelegenheit nicht behandelt werden (Art. 15 Abs. 1 KG). Die Möglichkeit der Zwangsvollstreckung dieses Betrages bleibt dadurch unberührt.

Wird der Vorschuß nicht binnen der o. a. Frist eingezahlt, so wird — kann — Ihr Antrag — Widerspruch — als zurückgenommen behandelt — werden — (Art. 15 Abs. 1 KG). In diesem Falle werden eine Gebühr in Höhe von einem Zehntel bis zur Hälfte der Gebühr, die für die Vornahme der beantragten Amtshandlung festzusetzen gewesen wäre, und die angefallenen Auslagen erhoben (Art. 10 Abs. 2 KG).

Sollten Sie nicht in der Lage sein, den angeforderten Vorschuß ohne Beeinträchtigung des für Sie und Ihre Familie notwendigen Unterhalts zu leisten, wird Ihnen anheimgegeben, bis zum gleichen Zeitpunkt den erforderlichen Nachweis hierfür zu erbringen. Als solcher Nachweis kann u. a. auch eine gemeindliche Bestätigung Ihrer Vermögens- und Einkommensverhältnisse dienen.

**II. An die Kasse (Zahlstelle) .....**

zur Einziehung des o. a. Betrags. Ist der Betrag nach Ablauf der Zahlungsfrist nicht eingegangen, so ist — zu mahnen und ggf. die Vollstreckung zu veranlassen — Rückstandsanzeige (Abschn. III Ziff. 1) zu erstatten — die Kostenverfügung erledigt (Abschnitt III Ziff. 6) —.

Vermerk (§ 5 Abs. 4 KVwO) ....., den ..... 19.....  
 (Unterschrift und Amtsbezeichnung)

**III. Kassenvermerke**

1. Betrag — nicht — eingegangen am ..... 19....., KEB Nr. ....
2. Zweitausfertigung nach § 12 Abs. 3 KVwO ausgehändigt an ..... am ..... 19.....
3. Gemahnt — mit Postnachnahme — am ..... 19....., Kosten ..... DM ..... Pf.
4. Vollstreckung veranlaßt beim Finanzamt ..... am ..... 19....., Ergebnis .....
5. In das Rückstandsverzeichnis unter lfd. Nr. .... eingetragen am ..... 19.....
6. Durch Niederschlagung — Gnadenerlaß — dauernde Einstellung des Einziehungsverfahrens — (Verfügung vom ..... 19.....) — Erklärung nach § 12 Abs. 2 letzter Satz KVwO — erledigt.

(Namenszeichen)

**Anlage 3**

**Muster 5 c**  
(§ 7 Abs. 1 KVwO)

.....  
(Behörde)

....., den ..... 19.....

An Fernsprecher .....

..... Kassenstunden .....

..... Konten bei .....

..... Geschäftsnummer (Akt.Z) .....

..... Block- und Blatt-Nr. .... / .....

**Betreff:** .....,  
hier: Kostenvorschuß gem. Art. 15 des Kostengesetzes  
i. d. F. vom 25. Juni 1969 (GVBl. S. 165)

**I. Kostenverfügung**

Ihr Antrag — Widerspruch — vom ..... 19..... ist am ..... 19..... bei ..... eingegangen und hat die Geschäftsnummer (das Aktenzeichen) ..... erhalten. Nach Art. 15 Abs. 1 des Kostengesetzes kann die Behandlung Ihres Antrags — Widerspruchs — von der Zahlung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Sie werden daher ersucht, bis zum ..... 19..... einen Kostenvorschuß in Höhe von DM ..... Pf. .... durch Einsendung von roten — grünen — Kostenmarken des Freistaates Bayern — des Landratsamtes ..... — oder durch Einzahlung mit beiliegender(m) Zahlkarte — Einzahlungsschein — oder an die ..... Konto-Nr. .... oder bei der ..... unter Angabe der rechts oben angegebenen Block- und Blatt-Nummer — zu entrichten. Solange der angegebene Vorschuß nicht eingegangen ist, kann Ihre Angelegenheit nicht behandelt werden (Art. 15 Abs. 1 KG). Die Möglichkeit der Zwangsvollstreckung dieses Betrages bleibt dadurch unberührt.

Wird der Vorschuß nicht binnen der o. a. Frist eingezahlt, so wird — kann — Ihr Antrag — Widerspruch — als zurückgenommen behandelt — werden — (Art. 15 Abs. 1 KG). In diesem Falle werden eine Gebühr in Höhe von einem Zehntel bis zur Hälfte der Gebühr, die für die Vornahme der beantragten Amtshandlung festzusetzen gewesen wäre, und die angefallenen Auslagen erhoben (Art. 10 Abs. 2 KG).

Sollten Sie nicht in der Lage sein, den angeforderten Vorschuß ohne Beeinträchtigung des für Sie und Ihre Familie notwendigen Unterhalts zu leisten, wird Ihnen anheimgegeben, bis zum gleichen Zeitpunkt den erforderlichen Nachweis hierfür zu erbringen. Als solcher Nachweis kann u. a. auch eine gemeindliche Bestätigung Ihrer Vermögens- und Einkommensverhältnisse dienen.

**II. An die Kasse (Zahlstelle) .....**

zur Einziehung des o. a. Betrags. Ist der Betrag nach Ablauf der Zahlungsfrist nicht eingegangen, so ist — zu mahnen und ggf. die Vollstreckung zu veranlassen — Rückstandsanzeige (Abschn. III Ziff. 1) zu erstatten — die Kostenverfügung erledigt (Abschnitt III Ziff. 6) —.

Vermerk (§ 5 Abs. 4 KVwO) ....., den ..... 19.....  
(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

**III. An die o. a. Behörde zurück**

1. Betrag — nicht — eingegangen am ..... 19....., KEB Nr. ....
2. Zweitausfertigung nach § 12 Abs. 3 KVwO ausgehändigt an ..... am ..... 19.....
3. Gemahnt — mit Postnachnahme — am ..... 19....., Kosten ..... DM ..... Pf.
4. Vollstreckung veranlaßt beim Finanzamt ..... am ..... 19....., Ergebnis .....
5. In das Rückstandsverzeichnis unter lfd. Nr. .... eingetragen am ..... 19.....
6. Durch Niederschlagung — Gnadenerlaß — dauernde Einstellung des Einziehungsverfahrens — (Verfügung vom ..... 19.....) — Erklärung nach § 12 Abs. 2 letzter Satz KVwO — erledigt.

.....  
(Namenszeichen)

## Zweite Zuständigkeitsverordnung zum Schornsteinfegergesetz (2. ZuVSchfG)

Vom 20. März 1970

Auf Grund des § 52 des Gesetzes über das Schornsteinfegerwesen (Schornsteinfegergesetz) vom 15. September 1969 (BGBl. I S. 1634) und des § 1 der Ersten Zuständigkeitsverordnung zum Schornsteinfegergesetz (1. ZuVSchfG) vom 4. März 1970 (GVBl. S. 97) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern, im Vollzug des § 1 Abs. 2 Halbsatz 2 der 1. ZuVSchfG im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr, folgende Verordnung:

### § 1

Zuständige Behörden für die Maßnahmen nach dem Schornsteinfegergesetz und nach der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen vom 19. Dezember 1969 (BGBl. I S. 2363) sind die Regierungen, soweit in § 2 oder in sonstigen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

### § 2

(1) Das Staatsministerium des Innern ist die zuständige Behörde nach § 6 Satz 1 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen.

(2) Die Kreisverwaltungsbehörden sind die zuständigen Behörden nach § 1 Abs. 3 Satz 2, § 13 Abs. 1 Nr. 3, § 16 Abs. 2 Satz 3, § 17 Satz 2, § 19 Satz 2, § 20 Abs. 1 Satz 2, § 25 Abs. 4 Satz 3, § 26 Abs. 1 und § 27 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Schornsteinfegergesetzes und im Sinne von § 13 Abs. 2, § 18 und § 19 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen.

(3) Die Gemeinden sind die zuständigen Behörden nach § 13 Abs. 1 Nr. 7 des Schornsteinfegergesetzes.

### § 3

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1970 in Kraft.

München, den 20. März 1970

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
Dr. M e r k, Staatsminister

## Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Preise für Milch

Vom 23. März 1970

Auf Grund des § 20 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811), zuletzt geändert durch das Absatzfondsgesetz vom 26. Juni 1969 (BGBl. I S. 635), in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Verordnung M Nr. 1/63 über Preise für Milch vom 28. Juni 1963 (BAnz. Nr. 117), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. März 1970 (BAnz. Nr. 56), und mit § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen für den Vollzug des Milch- und Fettgesetzes vom 13. Oktober 1960 (GVBl. S. 236) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr folgende Verordnung:

### § 1

Die Landesverordnung über Preise für Milch vom 23. September 1965 (GVBl. S. 305), zuletzt geändert durch die Landesverordnung vom 28. Oktober 1968 (GVBl. S. 333), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Zahl 3,3 durch die Zahl 3,5 ersetzt.
2. In § 2 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Verordnung vom 25. Oktober 1968 (BAnz. Nr. 203)“ ersetzt durch die Worte: „Verordnung vom 20. März 1970 (BAnz. Nr. 56).“

3. Es wird folgender § 3 a eingefügt:

### „§ 3 a

Zuschläge für besondere Markenmilch

(1) Für Markenmilch, die den besonderen Anforderungen des Absatzes 2 genügt, dürfen zu den gemäß § 1 Abs. 1 Nr. II der Verordnung M Nr. 1/63 geltenden Molkereiabgabe- und Verbraucherpreisen folgende Zuschläge berechnet werden:

|              | Auf die Molkerei-<br>abgabepreise<br>Zuschläge ohne<br>Umsatzsteuer: | Auf die<br>Verbraucherpreise<br>Zuschläge mit<br>Umsatzsteuer: |
|--------------|--|--|
| je Liter     | bis zu 3,60 Dpf.   | bis zu 4 Dpf.  |
| je 1/2 Liter | bis zu 1,80 Dpf.   | bis zu 2 Dpf.  |
| je 1/4 Liter | bis zu —,90 Dpf.   | bis zu 1 Dpf.  |

Die Zuschläge nach §§ 2 und 3 bleiben unberührt.

(2) Die Zuschläge nach Absatz 1 Satz 1 dürfen berechnet werden für Trinkmilch, die

1. den Anforderungen nach § 2 der Markenmilchverordnung vom 31. Juli 1959 (BAnz. Nr. 147) und der Landesverordnung über den Vollzug der Markenmilchverordnung vom 5. Februar 1960 (GVBl. S. 15), geändert durch die Landesverordnung vom 3. März 1964 (GVBl. S. 45), entspricht und darüber hinaus
  2. aus Rinderbeständen stammt, deren Milch
    - a) mindestens einmal monatlich auf Zellgehalt amtlich untersucht wird; es darf bei einer Untersuchung kein höherer Zellgehalt als 1 000 000/ml oder bei drei aufeinanderfolgenden Untersuchungen im Mittel kein höherer als 500 000/ml nachzuweisen sein; ist der Zellgehalt höher, muß der Milcherzeuger der Molkerei durch eine tierärztliche Bescheinigung nachweisen, daß die Milch der Einzeltiere seines Bestandes keinen höheren Zellgehalt als 500 000/ml aufweist,
    - b) mindestens einmal monatlich auf Hemmstoffe amtlich untersucht wird.“
4. In § 6 Nr. 2 werden statt der Worte „§§ 2 und 3“ die Worte gesetzt: „§§ 2 bis 3 a“.

### § 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1970 in Kraft.

(2) Die besonderen Anforderungen des § 3 a Abs. 2 Nr. 2 gelten bis zum 31. Mai 1970 als erfüllt, wenn zusätzlich zu den in der Verordnung zur Durchführung der Gütebezahlung für Milch vom 10. April 1968 (GVBl. S. 143) vorgeschriebenen Untersuchungen monatlich zwei Reduktaseproben durchgeführt werden und dabei die Gütestufe I festgestellt wird.

München, den 23. März 1970

**Bayerisches Staatsministerium  
für Wirtschaft und Verkehr**

Dr. Otto S c h e d l, Staatsminister

Diese Verordnung wurde bereits im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 13 vom 26. März 1970 bekanntgemacht.

**Bekanntmachung  
des Bayerischen Staatsministeriums des  
Innern zum Abkommen über die erweiterte  
Zuständigkeit der Polizei der Bundesländer  
bei der Strafverfolgung**

Vom 24. März 1970

Nachstehend wird der Wortlaut des für Bayern auf Grund des Art. 49 Abs. 1 Nr. 4 POG abgeschlossenen Abkommens über die erweiterte Zuständigkeit der Polizei der Bundesländer bei der Strafverfolgung bekanntgemacht.

München, den 24. März 1970

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

Dr. M e r k , Staatsminister

**Abkommen  
über die erweiterte Zuständigkeit der Polizei  
der Bundesländer bei der Strafverfolgung**

Zwischen

dem Land Baden-Württemberg,  
vertreten durch den Innenminister,

dem Land Bayern,  
vertreten durch den Staatsminister des Innern,

der Freien Hansestadt Bremen,  
vertreten durch den Senator für Inneres,

der Freien und Hansestadt Hamburg,  
vertreten durch den Senat,

dem Land Hessen,  
vertreten durch den Minister des Innern,

dem Land Niedersachsen,  
vertreten durch den Niedersächsischen Ministerpräsidenten,  
dieser vertreten durch den Niedersächsischen Minister des Innern,

dem Land Nordrhein-Westfalen,  
vertreten durch den Innenminister,

dem Land Rheinland-Pfalz,  
vertreten durch den Minister des Innern,

dem Land Schleswig-Holstein,  
vertreten durch den Innenminister,

dem Saarland,  
vertreten durch den Minister des Innern,

wird im Interesse einer verbesserten Verbrechensbekämpfung vorbehaltlich der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften der Länder, soweit dies durch die Verfassung vorgeschrieben ist, folgendes Abkommen über die erweiterte Zuständigkeit der Polizei der Bundesländer bei der Strafverfolgung geschlossen:

Artikel 1

(1) Bei der Verfolgung mit Strafe bedrohter Handlungen sind die Polizeivollzugsbeamten jedes vertragsschließenden Landes berechtigt, Amtshandlungen auch in den anderen Bundesländern vorzunehmen, wenn einheitliche Ermittlungen insbesondere wegen der räumlichen Ausdehnung der Tat oder der in der Person des Täters oder in der Tatausführung liegenden Umstände notwendig erscheinen.

(2) Amtshandlungen sollen außer bei Gefahr im Verzuge nur im Benehmen mit der zuständigen Polizeidienststelle vorgenommen werden; ist das nicht möglich, so ist die zuständige Polizeidienststelle unverzüglich zu benachrichtigen.

Artikel 2

Die Polizeivollzugsbeamten, die in einem anderen Land Amtshandlungen vornehmen, haben die gleichen Befugnisse wie die Polizeivollzugsbeamten dieses Landes.

Artikel 3

(1) Die Kosten für Amtshandlungen in einem anderen Land trägt jedes Land selbst.

(2) Die Rechte und Pflichten in beamtenrechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht bestimmen sich für die Polizeivollzugsbeamten, die in einem anderen Land tätig werden, nach den Gesetzen ihres eigenen Landes.

Artikel 4

(1) Das Abkommen gilt für die Dauer von fünf Jahren und verlängert sich auf unbestimmte Zeit, wenn es nicht mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Jahres gekündigt wird. Die Kündigung ist allen anderen Beteiligten gegenüber schriftlich zu erklären. Die Kündigung durch ein Land läßt die Gültigkeit des Abkommens zwischen den anderen Ländern unberührt.

(2) Das Abkommen tritt am 1. April 1970 in Kraft.

Berlin, den 6. November 1969

Für das Land Baden-Württemberg  
Der Innenminister  
gez. Krause

Für das Land Bayern  
Der Staatsminister des Innern  
gez. Dr. Merk

Für die Freie Hansestadt Bremen  
Der Senator für Inneres  
gez. Löbert

Die Freie und Hansestadt Hamburg  
Für den Senat  
gez. Heinz Ruhнау

Für das Land Hessen  
Der Minister des Innern  
gez. Dr. Strelitz

Für das Land Niedersachsen  
Für den Niedersächsischen Ministerpräsidenten  
Der Niedersächsische Minister des Innern  
in Vertretung  
gez. Dr. Langensiepen

Für das Land Nordrhein-Westfalen  
Der Innenminister  
gez. Willi Weyer

Für das Land Rheinland-Pfalz  
Der Minister des Innern  
gez. Wolters

Für das Land Schleswig-Holstein  
Der Innenminister  
gez. Dr. Schlegelberger

Für das Saarland  
Der Minister des Innern  
gez. Schnur

**Zweite Verordnung  
zur Durchführung des Gesetzes über die Füh-  
rung akademischer Grade (2. DVGFaG)**

Vom 24. März 1970

Auf Grund des § 2 Abs. 2 und des § 8 des Gesetzes über die Führung akademischer Grade vom 7. Juni 1939 — GFaG (BayBS ErgB S. 115) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

(1) Den Inhabern akademischer Grade, die von den in § 4 genannten schweizerischen und österreichischen Hochschulen verliehen wurden, wird die Genehmigung erteilt, diese Grade in der Originalform unter Angabe der verleihenden Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland zu führen.

(2) Akademischen Graden, die in französischer Originalform verliehen werden, kann ein Klammerzusatz mit einer wörtlichen Übersetzung in deutscher Sprache angefügt werden, der nur in Verbindung mit dem Originalgrad geführt werden darf.

(3) Abkürzungen des Grades dürfen in unmittelbarer Verbindung mit dem Namen geführt werden, wenn sie in dem Lande, in dem die verleihende Hochschule gelegen ist, nachweisbar üblich sind.

§ 2

Behörden können die Vorlage von Nachweisen über die ordnungsgemäße Verleihung des Grades verlangen.

§ 3

Diese Genehmigung kann gemäß § 4 Abs. 1 und 3 GFaG im Einzelfall widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen ein von deutschen wissenschaftlichen Hochschulen verliehener akademischer Grad entzogen werden kann, vorliegen.

§ 4

Die Genehmigung wird für die von den nachstehend genannten wissenschaftlichen Hochschulen verliehenen akademischen Grade erteilt:

| Österreich  | Schweiz   |
|---|---|
| Universität Graz  | Universität Basel   |
| Universität Innsbruck   | Universität Bern  |
| Universität Salzburg  | Universität Freiburg<br>(Fribourg)                                    |
| Universität Wien  | Universität Genf  |
| Technische Hochschule<br>Graz                                     | Universität Lausanne  |
| Technische Hochschule<br>Wien                                     | Universität Neuenburg<br>(Neuchâtel)                                  |
| Hochschule für Welt-<br>handel Wien                               | Universität Zürich  |
| Montanistische Hoch-<br>schule Leoben                             | Eidgenössische Technische<br>Hochschule Zürich                        |
| Hochschule für Boden-<br>kultur Wien                              | Hochschule St. Gallen<br>für Wirtschafts- und<br>Sozialwissenschaften |
| Tierärztliche Hochschule<br>Wien                                  |   |
| Hochschule für Sozial-<br>und Wirtschaftswissen-<br>schaften Linz |   |

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. April 1970 in Kraft.

München, den 24. März 1970

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig H u b e r, Staatsminister

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die Er-  
hebung von Benutzungsgebühren an der  
Hochschule für Fernsehen und Film in  
München**

Vom 24. März 1970

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1969 (GVBl. S. 165) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren an der Hochschule für Fernsehen und Film in München vom 6. November 1967 (GVBl. S. 476), geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 1968 (GVBl. 1969 S. 19), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 wird eingefügt:

„§ 3

Befreiung

Auf die Entrichtung der Studiengebühren (§ 1 Abs. 1) wird verzichtet bei Studierenden, die ein Stipendium aus öffentlichen Mitteln beziehen oder aus einer Förderungseinrichtung, die öffentliche Mittel hierfür erhält.“

2. Die §§ 3, 4 und 5 werden die §§ 4, 5 und 6.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1970 in Kraft.

München, den 24. März 1970

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Dr. H u b e r, Staatsminister

**Verordnung  
über die Verwendung von Kostenmarken  
(Kostenmarkenordnung — KMO)**

Vom 24. März 1970

Auf Grund des Art. 26 Abs. 2 des Kostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1969 (GVBl. S. 165) und des § 55 der Reichshaushaltsordnung vom 31. Dezember 1922 (BayBS ErgB S. 142) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den übrigen Bayerischen Staatsministerien und, soweit erforderlich, mit Zustimmung des Bayerischen Obersten Rechnungshofs folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die von staatlichen Behörden oder Einrichtungen zu erhebenden Kosten und Benutzungsgebühren können von den Abgabeschuldnern in Kostenmarken der in § 2 bezeichneten Art entrichtet werden.

(2) Diese Verordnung gilt nicht im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz.

§ 2

Kostenmarken

(1) Kostenmarken werden im Werte von 10, 20 und 50 Pf. und von 1, 2, 5, 10, 20 und 50 DM in roter und grüner Farbe ausgegeben. Jede Kostenmarke besteht aus zwei Teilen, der Wert- und der Quittungsmarke.

(2) Die Kosten der Landratsämter, die den Landkreisen zufließen, können nur mit grünen Kosten-



marken mit dem Aufdruck der Bezeichnung des Landratsamtes entrichtet werden. Für die Entrichtung der übrigen Kosten und der Benutzungsgebühren können nur rote Kostenmarken mit dem Aufdruck „Bayern“ verwendet werden. Die Abgabeschuld wird unbeschadet der in § 4 Abs. 1 Satz 3 getroffenen Regelung nur getilgt, wenn zur Bezahlung Kostenmarken der richtigen Farbe und mit dem richtigen Aufdruck verwendet werden.

(3) Das Staatsministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsministerien und, soweit erforderlich, mit Zustimmung des Obersten Rechnungshofs für bestimmte Behörden und Einrichtungen auch Kostenmarken anderer Werte und abweichender Form zulassen.

(4) Kostenmarken sind Wertzeichen im Sinne des § 55 Abs. 2 der Reichskassenordnung.

### § 3

#### Kostenmarkenverkauf

(1) Die Kostenmarken werden von Kassen, Zahlstellen und Kostenmarkenverkaufsstellen des Freistaates Bayern sowie von den Kreiskassen als Zahlstellen der Staatsoberkassen verkauft. Der Verkauf von Kostenmarken kann auch Gemeinden, die sich dazu bereit erklären, übertragen werden.

(2) Kostenmarkenverkaufsstellen können errichtet werden, wenn es für die Bevölkerung zu zeitraubend oder zu umständlich ist, eine Kasse oder Zahlstelle aufzusuchen. Will eine Behörde (Einrichtung) bei einer Behörde (Einrichtung) eines anderen Geschäftsbereiches mit deren Einverständnis eine Kostenmarkenverkaufsstelle errichten, so ist dafür die Zustimmung der beteiligten Staatsministerien erforderlich. Landratsämter können Kostenmarkenverkaufsstellen ohne Zustimmung errichten (§ 2 Abs. 2 letzter Satz der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Übertragung staatlicher Kassengeschäfte auf die Landkreise vom 8. März 1960, GVBl. S. 27, in der Fassung vom 25. Oktober 1961, GVBl. S. 240, und vom 20. Oktober 1964, GVBl. S. 190).

(3) Der Verkauf von Kostenmarken und die Annahme von Geldbeträgen zum Ankauf von Kostenmarken für Dritte ist nur den mit dieser Aufgabe betrauten Angehörigen der Kassen, Zahlstellen und Kostenmarkenverkaufsstellen gestattet.

### § 4

#### Verwendung und Entwertung der Kostenmarken

(1) Die Kosten und Benutzungsgebühren können nur mit gültigen und vollständigen Kostenmarken entrichtet werden. Eine Kostenmarke ist gültig und vollständig, wenn sie unbeschädigt, nicht nachgemacht, nicht verfälscht, nicht verdorben, nicht entwertet und wenn die Quittungsmarke mit der Wertmarke verbunden ist. Kostenmarken der Justizverwaltung, die vom Einsender auf ein für ein Arbeitsgericht bestimmtes Schriftstück aufgeklebt wurden, sind als gültige Kostenmarken zu behandeln und zu entwerten.

(2) Die Wertmarken sind auf die Kostenverfügungen (§§ 7 Abs. 1 und 9 der Verordnung über die Kostenverwaltung bei den Behörden des Freistaates Bayern vom 29. November 1960, GVBl. S. 275, in der Fassung vom 23. Mai 1969, GVBl. S. 158, und vom 16. März 1970, GVBl. S. 119) oder auf ein sonstiges Schriftstück aufzukleben. Die Quittungsmarken sind auf ein für den Abgabeschuldner bestimmtes Schriftstück aufzukleben und diesem als Empfangsbestätigung zurückzugeben. Die Wert- und die Quittungsmarke einer Kostenmarke dürfen bis zur Entwertung (Absatz 3) nicht getrennt werden.

(3) Die Kostenmarken (Wert- und Quittungsmarken) sind nach dem Aufkleben durch Aufdruck des Dienstsiegels oder eines Stempels mit der Behördenbezeichnung und durch Angabe des Datums zu ent-

werten. Kann die Quittungsmarke bei Entwertung der Wertmarke noch nicht aufgeklebt werden, so ist sie durch Eintragung des Entwertungsdatums der Wertmarke vorläufig zu entwerten.

(4) Die Kostenmarken sind bei der Behörde (Einrichtung) zu entwerten, bei der die Kosten und Benutzungsgebühren zu entrichten sind. Die für die Entwertung zuständige Behörde (Einrichtung) kann die Kostenmarken auch durch eine bei einer anderen Behörde (Einrichtung) errichtete Kostenmarkenverkaufsstelle, die sich dazu bereit erklärt hat, entwerten lassen.

### § 5

#### Umtausch von Kostenmarken und Erstattung des Gegenwertes

(1) Kostenmarken, die aus dem Verkehr gezogen werden sollen, werden aufgerufen und innerhalb der Rücknahmefrist von den Kassen und Zahlstellen, die Kostenmarken gleicher Art verkaufen, gegen andere Kostenmarken umgetauscht oder zurückgekauft.

(2) Nicht aufgerufene Kostenmarken, die sich zur Wiederausgabe eignen, können von den Kassen und Zahlstellen, die Kostenmarken der gleichen Art verkaufen, gegen Kostenmarken anderer Werte umgetauscht werden. Auf Verlangen ist der Gegenwert zu erstatten.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für beschädigte oder verdorbene Kostenmarken, wenn deren Prüfung keinen Anlaß zu Bedenken gibt. Zum Umtausch und zur Erstattung des Gegenwertes solcher Kostenmarken sind bei roten Kostenmarken die Kassen und Zahlstellen des Freistaates Bayern und die Kreiskassen, bei grünen Kostenmarken nur die Kreiskassen, die sich aus dem Markenaufdruck ergeben, zuständig.

### § 6

#### Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 15. April 1970 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Verwendung von Kostenmarken vom 30. März 1957 (GVBl. S. 77) außer Kraft.

(2) Soweit in Vorschriften auf die Kostenmarkenordnung vom 30. März 1957 (GVBl. S. 77) verwiesen ist, tritt an deren Stelle diese Verordnung.

München, den 24. März 1970

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**

I. V. J a u m a n n, Staatssekretär

### Verordnung

#### über die Erhebung von Gebühren für die Abnahme von Fachkundeprüfungen im Waffenhandel

Vom 6. April 1970

Auf Grund der Art. 9 Abs. 3 und Art. 25 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1969 (GVBl. S. 165) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien des Innern und der Finanzen folgende Verordnung:

### § 1

(1) Die Regierungen von Oberbayern und von Mittelfranken erheben für die Abnahme der Fachkundeprüfung nach § 7 des Bundeswaffengesetzes vom 14. Juni 1968 (BGBl. I S. 633) einschließlich der Erteilung einer Prüfungsbescheinigung je Prüfling eine Gebühr von 50,— DM. Diese Gebühr wird auch für die Abnahme einer Wiederholungsprüfung erhoben. Tritt ein Bewerber, der zur Prüfung geladen war, vor Beginn der Prüfung zurück, so wird eine Gebühr in Höhe von 10,— DM erhoben.

(2) Neben der Gebühr werden Auslagen nicht erhoben.

### § 2

(1) Die Gebühr nach § 1 ist unmittelbar bei der Industrie- und Handelskammer einzuzahlen, bei der die Prüfung abgelegt wird.

(2) Die Gebühr wird mit Zugang der Ladung zur Prüfung fällig. Sie ist vor Beginn der Prüfung zu entrichten.

### § 3

Diese Verordnung tritt am 15. April 1970 in Kraft.  
München, den 6. April 1970

#### Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr

Dr. Otto S c h e d l, Staatsminister

### Verordnung zur Änderung der Verordnung über Namen, Hoheitszeichen und Gebietsänderungen der Landkreise

Vom 8. April 1970

Auf Grund des Art. 109 der Landkreisordnung erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

### § 1

Die Verordnung über Namen, Hoheitszeichen und Gebietsänderungen der Landkreise (NHGV-Lkr.) vom 14. Mai 1957 (GVBl. S. 100) wird wie folgt geändert:

- § 4 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.
- In § 4 werden folgende Absätze 4 und 5 eingefügt:

„(4) Landkreissiegel haben einen Durchmesser von 35 mm. Für besondere Zwecke kann ausnahmsweise ein Siegel mit einem kleineren Durchmesser hergestellt werden.

(5) Für die Dienstsiegel der Landkreise ist im übrigen § 7a der Verordnung über Namen, Hoheitszeichen und Gebietsänderungen der Gemeinden und Bezirke vom 14. Mai 1957 (GVBl. S. 97) in der Fassung der Verordnung vom 8. April 1970 (GVBl. S. 117) anzuwenden.“

- § 5 erhält folgende Fassung:

### „§ 5

Verwendung der Hoheitszeichen durch Dritte

Die Genehmigung zur Führung von Wappen und Fahnen der Landkreise durch Dritte soll nur erteilt werden, wenn die vorgesehene Verwendung oder Gestaltung zu Beanstandungen keinen Anlaß gibt. Sie kann auf Widerruf erteilt, mit Auflagen verbunden und von einem Entgelt abhängig gemacht werden.“

### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1970 in Kraft.  
München, den 8. April 1970

Bayerisches Staatsministerium des Innern  
Dr. M e r k, Staatsminister

### Druckfehlerberichtigungen

In der Veröffentlichung der Bayerischen Disziplinarordnung (BayDO) vom 23. März 1970 (GVBl. S. 73) sind folgende Berichtigungen vorzunehmen:

Auf Seite 88 muß es in Art. 104 Abs. 1 letzte Zeile richtig heißen: „gegen ihn nicht vorliegt“;

auf Seite 89 hat in Art. 106 Abs. 2 nach dem Wort „entscheidet“ ein Punkt zu stehen;

auf Seite 91 muß es in Art. 121 Abs. 1 zweite Zeile richtig heißen: „(Kammern für Disziplinarsachen)“;

auf Seite 93 hat Art. 126 Nr. 3 richtig zu lauten:

„3. § 29 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Gegen den Präsidenten und den Vizepräsidenten des Obersten Rechnungshofs können Disziplinarmaßnahmen nur im förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden. Einleitungsbehörde ist in diesem Verfahren der Bayerische Ministerpräsident. Das Verfahren darf nur mit Zustimmung des Ältestenrates des Bayerischen Landtags eingeleitet werden.“

\*

In der Veröffentlichung des Gesetzes über die Untersuchungsausschüsse des Bayerischen Landtags vom 23. März 1970 (GVBl. S. 95) sind folgende Berichtigungen vorzunehmen:

Auf Seite 95 hat Art. 5 Abs. 2 zu lauten:

„(2) Die weitergehenden Vorschriften der Strafprozeßordnung (§§ 22 ff. StPO) über Ablehnung und Ausschließung von Richtern finden auf Ausschußmitglieder keine Anwendung.“;

auf Seite 97 muß es in Art. 22 richtig heißen: „Das Gesetz tritt am 1. Februar 1970 in Kraft.“

\*

In der Veröffentlichung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Eisenbahn- und Bergbahngesetzes (Eisenbahnverordnung — EbV) vom 4. März 1970 (GVBl. S. 98) sind folgende Berichtigungen vorzunehmen:

Auf Seite 99 muß es in § 2 Abs. 1 Buchst. a) erste Zeile richtig heißen: „Bezeichnung“;

auf Seite 101 muß es in § 11 Abs. 1 Buchst. b) erste Zeile richtig heißen: „Wandkartenausschnitt“.

\*

In der Veröffentlichung der Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Lehramt an den Gymnasien in Bayern vom 9. März 1970 (GVBl. S. 107) ist am Schluß der Eingangsformel ein Doppelpunkt zu setzen.

\*

In der Veröffentlichung der Verordnung über die Gebühren und Auslagen der Bezirkskaminkehrermeister (Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung) vom 11. März 1970 (GVBl. S. 107) muß die Eingangsformel richtig heißen:

„Auf Grund von § 24 des Schornsteinfegergesetzes (SchfG) vom 15. September 1969 (BGBl. I S. 1634) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Ersten Zuständigkeitsverordnung zum Schornsteinfegergesetz (1. ZuVSchfG) vom 4. März 1970 (GVBl. S. 97) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern nach Anhörung der in § 24 Abs. 1 des Schornsteinfegergesetzes genannten Stellen folgende Verordnung:“

Ferner ist auf Seite 108 in § 3 Abs. 1 Nr. 3 nach dem Wort „Warmwasser“ ein Bindestrich zu setzen.

Auf Seite 108 muß es in § 3 Abs. 2 Satz 3 richtig heißen: „vertretender Umstände“.



## **EINBANDDECKEN**

für den Jahrgang 1969 des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblattes (Ganzleinen mit Golddruck) sind zum Preis von DM 5,40 incl. Porto, Verpackung und der Mehrwertsteuer zu beziehen von

**Universitäts-Buchdruckerei Dr. C. Wolf & Sohn, 8 München 2, Jungfernturmstraße 2**

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, 8 München 22, Prinzregentenstraße 7.

Druck: Münchener Zeitungsverlag, 8 München 2, Pressehaus Bayerstraße. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Erscheint vierteljährl. voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis Ausgabe A vierteljährl. DM 3.70. Einzelpreis bis 8 Seiten 35 Pf., je weitere 4 Seiten 10 Pf + Porto. Einzelnummern durch die Buchh. J. Schweitzer Sortiment, 8 München 2, Ottostraße 1a. Bei Bezug durch die Postanstalten ist im Bezugspreis keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten (§ 2 Abs. 3 UStG 1967).